



Merkblatt zur Schulpflicht, Beurlaubung vom Unterricht, Schulversäumnisse und Leistungsbewertung

Die **Berufsschulpflicht** dauert für Jugendliche und Erwachsene in der Regel, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche **ohne Berufsausbildungsverhältnis** bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine berufsschulpflichtige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, vom weiteren Besuch der Berufsschule befreien. Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach insgesamt elf Schuljahren, wenn die berufsschulpflichtige Person ein berufsbildendes Vollzeitschuljahr besucht hat.

Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Nach § 43 SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen**, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkraft, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

Eine **Beurlaubung** kann nur aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen erfolgen. Die Beurlaubung muss mindestens 3 Tage vorher schriftlich bei der Schulleitung über die Klassenleitung beantragt werden. Für das Beantragen von Beurlaubungen ist das [Beurlaubungsformular \(zum Download auf der Homepage\)](#) zu verwenden. Der **Erholungsurlaub** des Berufsschulpflichtigen soll nach § 19 (3) Jugendarbeitsschutzgesetz in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden.

Schulversäumnisse (Krankheit) sind der Schule bzw. der Klassenlehrkraft **am selben Tag**, über WebUntis, E-Mail oder das Schulbüro (0521-515610) bzw. schulbuero@bk-senne.de mitzuteilen. **Bildungsgangspezifische Informationen erteilt die jeweilige Klassenleitung.** Verspätungen von mehr als 15 Minuten werden als Fehlstunde gezählt.

Abschlussprüfungen und **Nachprüfungen** dürfen nur nachgeholt werden, wenn für den Prüfungstag unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet bei allen versäumten angekündigten Leistungsnachweisen am selben Tag (oder vorher) der Fachlehrkraft schriftlich zu kontaktieren.

Sofort bei **Beendigung des Schulversäumnisses** teilt die Schülerin oder der Schüler schriftlich per Mail oder Entschuldigungsformular den Grund des Schulversäumnisses mit. Bei Auszubildenden ist eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs erforderlich, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Wer es unterlässt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen bzw. die Berufsschulpflicht nicht erfüllt, handelt nach § 38 SchulG ordnungswidrig.

Die **Leistungsbewertung** bezieht sich gemäß § 48 SchulG auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Nach § 49 SchulG erhalten die Berufsschülerinnen und -schüler am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen. Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in den Zeugnissen die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen (Ausnahmen: Abgangszeugnis und Abschlusszeugnis).

Gemäß § 120 Abs. 10 SchulG kann die Schule Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.